

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Oktober 1968

Nummer 128

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 127 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203205	23. 9. 1968	RdErl. d. Finanzministers Reisekosten	1656
203205	24. 9. 1968	RdErl. d. Finanzministers Zuschuß zum Auslandstagegeld	1656
203205	25. 9. 1968	RdErl. d. Finanzministers Unfallversicherung und Krankenversicherung bei Dienstreisen	1656
20323	24. 9. 1968	RdErl. d. Finanzministers Berücksichtigung von Zulagen bei der Berechnung der Versorgungsbezüge; Zulagen zur Regelbeförderungsgruppe	1656
21261	7. 10. 1968	RdErl. d. Innenministers Zeitliche Abstände zwischen Schutzimpfungen	1658
54	17. 9. 1968	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landbeschaffung für Verteidigungszwecke	1656

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Landeswahlleiter	
23. 9. 1968	Bek. — Landtagswahl 1966; Feststellung von Nachfolgern aus den Landesreservelisten	1657
	Innenminister	
24. 9. 1968	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises	1657
25. 9. 1968	Bek. — Öffentliche Sammlung; Vertrieb von Wohlfahrtsbriefmarken	1657
	Finanzminister	
20. 9. 1968	RdErl. — Verwendung von Pastenkugelschreibern im Kassen- und Rechnungswesen des Landes	1657
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 47 v. 20. 9. 1968	1657
	Nr. 48 v. 25. 9. 1968	1658

I.

203205

Reisekosten

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 9. 1968 —
B 2905 — A 1 — IV A 4

Folgende RdErl. werden aufgehoben:

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 1. 1951.

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 2. 1953.

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 11. 1953.

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 1. 1955.

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 7. 1956.

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 9. 1957.

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 8. 1958.

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 8. 1959.

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 5. 1961

und RdErl. d. Finanzministers v. 9. 10. 1961
(SMBL NW. 203205).

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL NW. 1968 S. 1656.

203205

Zuschuß zum Auslandstagegeld

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 9. 1968 —
B 2916 (a) — 1.1 — IV A 4

1 Die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen richtet sich vom 1. 7. 1968 ab nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes (LRKG) und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen in Verbindung mit den Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Beamten (ADR) vom 22. Dezember 1933 (RBB. 1934 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 1968 (GV. NW. S. 226 SGV. NW. 20320).

2 Sind bei einer Auslandsdienstreise die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis höher als der zustehende Gesamtbetrag des Tage- und Übernachtungsgeldes (Auslandstagegeld), so kann nach § 19 Abs. 3 LRKG die oberste Dienstbehörde, bei Landesbeamten im Einvernehmen mit mir, einen Zuschuß bewilligen.

3 Zur Wahrung der Einheitlichkeit im Bereich der Landesverwaltung bitte ich, die Berechnung des Zuschusses wie folgt durchzuführen:

Es sind gegenüberzustellen

3.1 die bei der Auslandsdienstreise entstandenen, nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung, Unterkunft und für den üblichen gesellschaftlichen Aufwand (Nummer 7 Buchstabe a, b und d ADR) unter Abzug der häuslichen Ersparnis (Nummer 4).

3.2 das nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen für die ganze Auslandsdienstreise zustehende Auslandstagegeld (unter Berücksichtigung evtl. Kürzungen) einschließlich etwaiger Inlandstage- und -übernachtungsgelder.

3.3 Der Unterschiedsbetrag, der sich aus der Gegenüberstellung der Beträge nach den Nummern 3.1 und 3.2 ergibt, kann als Zuschuß zum Auslandstagegeld gewährt werden.

4 Die häusliche Ersparnis ist bei einem Beamten mit Hausstand (§ 7 Abs. 3 BUKG) mit 20 v. H., bei einem Beamten ohne Hausstand mit 40 v. H. des Inlandstagegeldes (§ 9 Abs. 1 LRKG) für die Tage anzusetzen, für die bei einer Dienstreise im Inland bei gleicher Reisedauer volles Inlandstagegeld zu gewähren gewesen wäre.

5 Sollte es dem Beamten ausnahmsweise nicht möglich sein, die Kosten der Verpflegung sowie des üblichen gesellschaftlichen Aufwandes durch Belege nachzuweisen, so hat er die Ausgaben, getrennt nach Tagen,

im einzelnen aufzuführen und pflichtgemäß zu versichern, daß ihm Ausgaben in dieser Höhe entstanden sind.

Mein RdErl. v. 12. 12. 1963 (SMBL NW. 203205) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL NW. 1968 S. 1656.

203205

Unfallversicherung und Krankenversicherung bei Dienstreisen

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 9. 1968 —
B 2905 — 13.2 — IV A 4

Kosten für den Abschluß einer besonderen Unfallversicherung (auch Flugunfallversicherung) oder Krankenversicherung bei Dienstreisen (einschließlich der Auslandsdienstreisen) können nicht als Nebenkosten im Sinne des § 13 LRKG anerkannt werden.

Übernehmen Luftverkehrsgesellschaften für ihre Fluggäste mit der Lösung eines Flugscheines (ohne zusätzliche Kosten) eine Haftung für Unfälle, so ist dies nicht als Abschluß einer besonderen Unfallversicherung (Flugunfallversicherung) anzusehen.

Meine RdErl. v. 7. 2. 1966 und v. 27. 7. 1967 (SMBL NW. 203205) werden aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL NW. 1968 S. 1656.

20323

Berücksichtigung von Zulagen bei der Berechnung der Versorgungsbezüge**Zulagen zur Regelbeförderungsguppe**

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 9. 1968 —
B 3023 — 1.5 — IV B 3

Es sind Zweifel aufgetreten, ob bei der Überleitung nach § 28 LBesG in die Regelbeförderungsguppe auch die im Beförderungssamt vorgesehene Stellenzulage (Zulage nach den Fußnoten 1 und 2 zur Besoldungsgruppe A 6 und nach der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 10) zu berücksichtigen ist.

Es ist das Ziel des § 28 LBesG, den aus dem Eingangssamt seiner Laufbahn versorgten Ruhestandsbeamten so zu stellen, als ob er als aktiver Beamter noch an der Regelbeförderung teilgenommen hätte. Ist das Regelbeförderungssamt mit einer Zulage ausgestattet, erhält der aktive Beamte mit der Regelbeförderung kraft Gesetzes auch die Zulage. Es entspricht dem Sinn des § 28 LBesG, diese Zulage, soweit sie ruhegehaltfähig ist, der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen, wenn der Beamte im Wege der Regelbeförderung in ein mit einer solchen Zulage ausgestattetes Amt gelangt wäre. Für die Gewährung der Zulage nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 10 ist jedoch Voraussetzung, daß der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis die in der Fußnote genannten Voraussetzungen erfüllte.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL NW. 1968 S. 1656.

54

Landbeschaffung für Verteidigungszwecke

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 9. 1968 — II 3—2600 — 1865

Mein RdErl. v. 10. 6. 1958 (SMBL NW. 54) ist inhaltlich überholt und wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister aufgehoben.

— MBL NW. 1968 S. 1656.

II.

Landeswahlleiter

Landtagswahl 1966

Feststellung von Nachfolgern aus den Landesreservelisten

Bek. d. Landeswahlleiters v. 23. 9. 1968 —
I B 1-20 — 11. 66. 23

1. Der Landtagsabgeordnete Herr Leo Westhues hat nach § 5 Nr. 2 des Landeswahlgesetzes sein Mandat im Landtag Nordrhein-Westfalen verloren.

Als Nachfolger ist

Herr Heinrich Schmitz,
5 Köln-Ehrenfeld, Lukasstraße 3,

aus der Landesreserveliste der Christlich Demokratischen Union — CDU — mit Wirkung vom 16. September 1968 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

2. Der Landtagsabgeordnete Herr Dr. Hans Potyka ist am 8. 8. 1968 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr Richard Winkels,
441 Warendorf, Düsternstraße 79,

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschland — SPD — mit Wirkung vom 16. September 1968 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 10. 6. 1966 (MBL NW, S. 1105) und v. 20. 7. 1966 (MBL NW, S. 1449)

— MBL NW, 1968 S. 1657.

Innenminister

**Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**

Bek. d. Innenministers v. 24. 9. 1968 — IV B 2 — 1584

Der Polizeidienstausweis Nr. 37 des Direktors des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen Günter Gräner, geboren am 12. 4. 1909, wohnhaft in Neuß, Mörikestraße 6, ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen dem Landeskriminalamt in Düsseldorf, Jürgensplatz 5—7, zuzuleiten.

— MBL NW, 1968 S. 1657.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 47 v. 20. 9. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20302		Berichtigung der Verordnung über die Nebentätigkeit von Beamten an wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschul-Nebentätigkeitsverordnung — HNtV) vom 5. Dezember 1967 (GV. NW. S. 244)	311
7831	3. 9. 1968	Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Rinderleukose	311
	3. 9. 1968	Bekanntmachung über die statistische Erfassung von Arbeitsstätten im Jahre 1968	312

— MBL NW, 1968 S. 1657.

Öffentliche Sammlung

Vertrieb von Wohlfahrtsbriefmarken

Bek. d. Innenministers v. 25. 9. 1968 — I C 1-24 — 11.17

Der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Deutschlands habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 3. Oktober 1968 bis 30. April 1969 im Lande Nordrhein-Westfalen durch die ihr angeschlossenen Verbände (Deutscher Caritasverband, Das Diakonische Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der EKD, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband) Wohlfahrtsbriefmarken der 19. Serie 1968/69 mit folgenden Werten und Zuschlägen zu vertreiben:

	Wert	Zuschlag	Motiv
1.	10 Pf	5 Pf	Die Welt des Spiels
2.	20 Pf	10 Pf	Die Welt des Spiels
3.	30 Pf	15 Pf	Die Welt des Spiels
4.	50 Pf	25 Pf	Die Welt des Spiels

Gewerbliche Unternehmen dürfen mit der Durchführung der Sammlung nicht betraut werden. Dies gilt auch für einzelne Maßnahmen mit Ausnahme des Druckes von Wohlfahrtsbriefmarken. Kinder unter 14 Jahren dürfen bei dem Vertrieb der Wohlfahrtsbriefmarken nicht mitwirken. Weitere Auflagen habe ich nicht erteilt.

— MBL NW, 1968 S. 1657.

Finanzminister

**Verwendung von Pastenkugelschreibern
im Kassen- und Rechnungswesen des Landes**

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 9. 1968 —
I D 3 Tgb.-Nr. 1704/68 II. Ang.

Im ersten und zweiten Satz meines RdErl. v. 15. 8. 1968 (MBL NW, S. 1441) muß es richtig heißen:

Dem Fachnormenausschuß Bürowesen im Deutschen Normenausschuß ist vor einiger Zeit empfohlen worden, das Problem der Urkundenechtheit von Schreibstoffen aufzugreifen und nicht nur für Kugelschreiber-Pastentinten, sondern auch für Pastentinten schlechthin und insbesondere auch für andere handelsübliche Tinten Normen im Sinne des Normblatts DIN 16554 Blatt 2 aufzustellen. Durch entsprechende Kennzeichnung von Minen, Patronen und anderen Behältnissen mit Tinten sollen für den Verbraucher die notwendigen Anhaltspunkte für die Beurteilung der Qualität und der in Docht- oder Filzschreibern verwendeten Pastentinten und anderen Tinten geschaffen werden.

— MBL NW, 1968 S. 1657.

Nr. 48 v. 25. 9. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
223	31. 8. 1968	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Arzthelferin-Lehrlinge an der Berufsschule der Kaufmännischen Schulen der Stadt Mönchengladbach	314
223	31. 8. 1968	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Uhrmacherlehrlinge an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule für das gestaltende Handwerk in Köln	314
72 2005	16. 9. 1968	Verordnung über die Übertragung der Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisüberwachung	314

— MBl. NW. 1968 S. 1658.

I.

21261

Zeitliche Abstände zwischen Schutzimpfungen

RdErl. d. Innenministers v. 7. 10. 1968 —
VI A 4 — 44.33.08

Das Bundesgesundheitsamt in Berlin hat seine Richtlinien über die zeitlichen Abstände zwischen Schutzimpfungen neu bearbeitet. Hiernach sind zwischen den nachstehend aufgeführten Impfungen und weiteren Schutzimpfungen mit Impfstoffen aus vermehrungsfähigen oder inaktivierten Erregern oder Toxoiden folgende Abstände einzuhalten:

Nach BCG-Impfung	6 Wochen Abstand
Nach Pocken-Erstimpfung	4 Wochen Abstand
Nach Pocken-Wiederimpfung	1 Woche Abstand
Nach Polio-Oralimpfung	4 Wochen Abstand
Nach Gelbfieber-Impfung	2 Wochen Abstand
Nach Impfung mit Impfstoffen aus inaktivierten Erregern oder Toxoiden	kein Abstand
Nach Typhus-Oralimpfung	kein Abstand
Nach Abschluß einer Tollwut- Schutzbehandlung	6 Wochen Abstand.

Die gleichzeitige Verabfolgung von Impfstoffen aus vermehrungsfähigen und inaktivierten Erregern ist dann unbedenklich, wenn sich die Impfungen nicht gegen die gleiche Krankheit richten.

Bei Einzelimpfungen kann von den angegebenen Zeitabständen abgewichen werden, falls besondere Umstände es erfordern.

Mein RdErl. v. 28. 3. 1962 (SMBL. NW. 21260) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1968 S. 1658.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM. Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.